

Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD mit der Bitte vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Zur Begründung:

Im Fall von Strukturveränderungen, wie der Fusion von Kirchenkreisen, reduziert sich die Zahl der Leitungsämtler. Anders als bei Kirchenbeamten reduziert sich für die betroffene Theologische Leitung (Superintendent/-innen und Assessor/-innen) die Ephoralzulage mit Wegfall der Stelle unmittelbar. Damit sind Personen betroffen, deren Aufgabe es ist, Strukturen an künftige Anforderungen anzupassen. Um Interessenkonflikte und Fehlanreize in Strukturveränderungsprozessen, auszuschließen soll es möglich sein, dass auf Beschluss der Kirchenleitung bei kirchlichem Interesse die Ephoralzulage an solche Personen fortgezahlt wird, die im Rahmen von Strukturveränderung ihr Amt als Superintendent/-in oder Assessor/-in zur Verfügung stellen.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom ... November 2018

Auf Grund des Artikels 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. November 2016 (KABl. S. 482), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70, 131, 189), wird im Abschnitt I der Anlage beim Teil „In der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„4Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.